

# Beschlussvorlage

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Verbandsgemeinderat Nahe-Glan	20.03.2024	öffentlich beschließend
Ältestenrat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan	05.03.2024	nichtöffentlich vorberatend

Nr.	2024/VG-NG029
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Weikert, Michelle
Datum	26.02.2024

## **12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Staudernheim - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB**

### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Verbandsgemeinderat hat am 23.03.2022 die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde in der Zeit vom 04.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 zu jedermanns Einsichtnahme im Internet veröffentlicht. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der Veröffentlichung der Planunterlagen wurden von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge). Der Verbandsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis jedoch nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden. Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung und in die Begründung zum Flächennutzungsplan einzuarbeiten.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind in diesem Fall nur die Zustimmungen der an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden einzuholen.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird der Flächennutzungsplan der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen sowie die Zustimmungen der Ortsgemeinden einzuholen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge.

Abstimmungsergebnis: siehe Anlage

Abstimmungsergebnis:      Einstimmig  
                                  \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
                                  \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
                                  \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

Gez.  
Vorsitzende/r